

**Wahldokumentation Kommunalwahl 2009**  
(Wahl der Oberbürgermeisterin, Wahl des Rates  
und Wahl der Bezirksvertretungen)

**Inhalt**

[Rechtsgrundlagen](#)

[Wahltermin und Wahlperiode des Rates und der Bezirksvertretungen](#)

[Wahltermin und Wahlperiode der Oberbürgermeisterin](#)

[Wahlgebiet](#)

[Wahlberechtigung](#)

[Wählbarkeit](#)

[Wahlsystem](#)

[Wahlorgane](#)

[Wahlvorschläge](#)

[Wählerverzeichnis](#)

[Wahlschein und Briefwahl](#)

[Ergebnisfeststellung](#)

**Rechtsgrundlagen**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926), insbesondere in Art. 28 Abs.1;

die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NRW.S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (GV.NRW.S. 360), - SGV. NRW. 100 -;

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), - SGV. NRW. 2023 -;

die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), - SGV. NRW. 2021 -;

das Landesbeamtengesetz (LBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 514), - SGV. NRW. 2030 -;

das Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), - SGV. NRW. 1112 -;

Artikel 11 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) ;

die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680), - SGV. NRW. 1112 -;

das Parteiengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673);

das Strafgesetzbuch (§§ 107 bis 108 d, § 156) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

### **Wahltermin und Wahlperiode des Rates und der Bezirksvertretungen**

Der Rat und die Bezirksvertretungen wurden am 30. August 2009 gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich für eine fünfjährige Wahlperiode. Die Wahlperiode der am 30. August 2009 gewählten Vertreter des Rates und der Bezirksvertretungen ist jedoch (ausnahmsweise) verkürzt: Sie begann erst am 21. Oktober 2009, da das Ende der Wahlzeit der 2004 gewählten Vertretungen auf den 20. Oktober 2009 festgelegt wurde (Artikel 11 § 1 KWahlZG), und sie endet – wenn im Juni 2014 gewählt wird – gemäß § 14 Abs. 2, § 46 a Abs. 1 KWahlG bereits mit Ablauf des 30. Juni 2014.

### **Wahltermin und Wahlperiode der Oberbürgermeisterin**

Die Oberbürgermeisterin wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ebenfalls am 30. August 2010 für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

### **Wahlgebiet**

[Wahlgebiet](#) war das Gebiet der Stadt Bochum, das in sechs Stadtbezirke eingeteilt war:

#### [Bochum-Mitte](#) (I)

mit den Kommunalwahlbezirken:

**10** Grumme, **11** Altenbochum, **12** Innenstadt-Nord-/Schmechtingwiese, **13** Ehrenfeld, **14** Innenstadt-Südost  
**15** Goldhamme/Stahlhausen, **16** Hamme/Hordel, **17** Riemke, **18** Hofstede

#### [Bochum-Wattenscheid](#) (II)

mit den Kommunalwahlbezirken: **21** Günnigfeld/Südfeldmark **22** WAT-Mitte/Westfeld, **23** WAT-Mitte/Ost, **24** Wat-West/Leithe, **25** Höntrop-Nord, **26** Ependorf/Munscheid, **27** Höntrop-Süd/Sevinghausen

### Bochum-Nord (III)

mit den Kommunalwahlbezirken: **31** Bergen/Hiltrop, **32** Voede/Harpen, **33** Gerthe/Rosenberg

### Bochum-Ost (IV)

mit den Kommunalwahlbezirken:  
**41** Laer/Werne-West, **42** Werne, **43** Langendreer Nord/Ümmingen, **44** Langendreer-West, **45** Langendreer-Ost

### Bochum-Süd (V)

mit den Kommunalwahlbezirken:  
**51** Wiemelhausen, **52** Steinkuhl, **53** Querenburg, **54** Brenschede/Stiepel

### Bochum-Südwest (VI)

mit den Kommunalwahlbezirken:  
**61** Bärenndorf, **62** Weitmar-Mitte, **63** Weitmar-Süd, **64** Linden, **65** Dahlhausen

## **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt waren alle Deutschen und Unionsbürger (Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten), die das 16. Lebensjahr vollendet, also spätestens am 30. August 1993 geboren waren, mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 14. August 2009, im Wahlgebiet ihre (Haupt-)Wohnung hatten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Für die Wahl der Bezirksvertretung musste die Wahlberechtigung zum Rat im betreffenden Stadtbezirk gegeben sein.

## **Wählbarkeit**

Für die Wählbarkeit galten unterschiedliche Voraussetzungen.

Wählbar zum Rat waren grundsätzlich alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in Bochum ihre (Haupt-)Wohnung hatten. Nichtwählbar war jedoch, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besaß.

Für die Wählbarkeit zur Bezirksvertretung waren Wohnung oder Kandidatur zum Rat im Stadtbezirk und die Wahlberechtigung zum Rat erforderlich.

Zum Oberbürgermeister wählbar war - ohne Bindung an die Gemeinde oder den Kreis jeder Deutsche oder in Deutschland wohnhafte Unionsbürger, der das 23. Lebensjahr vollendet hatte, nicht vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen war und die Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bot.

## **Wahlsystem**

Das Wahlsystem für die einzelnen verbundenen Wahlen war unterschiedlich. Jeder Wähler hatte für jede dieser Wahlen eine Stimme.

Gewählt wurde

- die Oberbürgermeisterin nach einem reinen Mehrheitswahlsystem. Gewählt war, wer die meisten gültigen Stimmen (relative Mehrheit) erhalten hatte;
- der Rat nach einem zweistufigen Mischsystem, bestehend aus vorgeschalteter Mehrheitswahl in Wahlbezirken und ausgleichender Verhältniswahl nach Reservelisten im ganzen Wahlgebiet (Verhältniswahl mit vorgeschalteter Mehrheitswahl). Für die Berechnung des Verhältnisausgleichs und damit für die Sitzverteilung im Rat galt nicht mehr das Verfahren der mathematischen Proportionen (sog. Verfahren Hare/Niemeyer), sondern nunmehr das Divisorverfahren mit Standardrundung (sog. Verfahren nach Lagüë/Schäpers), mit dem eine noch gerechtere Sitzzuteilung erreicht werden soll;
- die Bezirksvertretungen nach reinen Verhältniswahlgrundsätzen mit Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen. Die Sitzverteilung wurde ebenfalls nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung vorgenommen.

## **Wahlorgane**

Wahlorgane der Kommunalwahlen waren nach § 2 KWahIG:

- der Wahlleiter
- der Wahlausschuss
- der Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- und der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Der Stadtdirektor der Stadt Bochum, Herr Paul Aschenbrenner, war Wahlleiter und Vorsitzender des Wahlausschusses. Frau Stadträtin Diane Jägers war seine Stellvertreterin.

Mitglieder des Wahlausschusses waren:

Heinz Hossiep	SPD
Heinz-Dieter Fleskes	SPD
Gudrun Goldschmidt	SPD
Prof.Dr. Bernd Faulenbach	SPD
Dr. Peter Reinirkens	SPD
Carsten Sökeland	CDU
Elke Janura	CDU
Dirk Schmidt	CDU
Klaus-Peter Hülder	UWG
Gesine Buhl	GRÜNE

Stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses waren:

Hermann Päuser	SPD
Gabriela Schäfer	SPD
Wolfgang Breßlein	SPD
Herbert Kastner	SPD
Gabriele Schuh	CDU
Christian Haardt	CDU
Karl-Heinz Christoph	CDU
Hans-Heinrich Gisevius	CDU
Gerhard Mette	CDU
Peter Borgmann	GRÜNE

Der Wahlleiter trug die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Der Wahlausschuss hatte u. a. die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zu treffen und war auch für die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig.

Am 17. Juli 2009 entschied der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters, die Wahl in den Kommunalwahlbezirken, die Wahl aus den Reservelisten und die Listenwahl in den sechs Stadtbezirken.

Das Wahlergebnis der OB-Wahl, der Ratswahl und der Bezirksvertretungswahl wurde am 04. September 2009 festgestellt.

Als weitere Wahlgane waren in den Urnenwahlbezirken die 315 Wahlvorstände zu nennen. Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurden 82 Briefwahlvorstände eingerichtet.

Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände bestanden aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und in der Regel vier Beisitzern.

Hierbei wurde grundsätzlich die Funktion des Vorstehers und des Schriftführers mit Personen aus den Reihen der Bediensteten der Stadtverwaltung Bochum, die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitarbeiter anderer Behörden und die Funktion des Beisitzers aus den Reihen der Mitglieder der in Bochum vertretenen Parteien und der Bochumer Bürgerschaft besetzt.

Der Aufgabenkatalog der Wahlvorsteher beinhaltete u. a.

- Leitung der Tätigkeit des gesamten Wahlvorstandes
- Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung am Wahltag
- Leitung der Wahlhandlung und Stimmzählung
- Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes und des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- Meldung des Ergebnisses im Stimmbezirk
- Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an das Wahlbüro
- Verpackung der Wahlunterlagen und Übergabe an das Wahlbüro.

Die Schriftführer hatten das Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung zu führen und zwar insbesondere Stimmabgabevermerke einzutragen und die Wahlniederschrift anzufertigen.

Die Beisitzer hatten im Einzelnen die vom Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben zu erledigen wie

- Ausgabe der Stimmzettel
- Beobachtung der Wahlzellen
- Ordnung des Zutritts zum Wahlraum
- Freihaltung des Wahlgebäudes von unzulässiger Wahlpropaganda
- Sortierung, Verwahrung und Zählung der Stimmzettel.

Die grundsätzlichen Aufgaben des Wahlvorstandes als Kollegium bestanden insbesondere darin,

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu überwachen
- die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu überwachen
- Beschlüsse über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers zu fassen
- über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu entscheiden
- und das Wahlergebnisse im Stimmbezirk festzustellen.

Sämtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes wurden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Verhandlungen, Beratungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes waren öffentlich zu treffen.

### **Wahlvorschläge**

für die Wahl des Oberbürgermeisters:

Dr. Ottilie Scholz	SPD
Lothar Richard Gräfinholt	CDU
Jens Lücking	FDP
Günter Gleising	SOZIAL

für die Wahl des Rates:

[die Direktkandidaten und die Kandidaten aus den Reservelisten](#)

für die Wahl der Bezirksvertretungen:

[die Kandidaten](#)

### **Wählerverzeichnis**

Das sog. Wählerverzeichnis ist zunächst ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Es wird erst durch die Stimmabgabevermerke am Wahltag zu einem Verzeichnis der Wähler.

Das Wählerverzeichnis wurde am 26. Juli 2009 erstellt. Von Amts wegen wurden alle Wahlberechtigten ins Wählerverzeichnis eingetragen, die am 26. Juli 2009 mit Hauptwohnsitz in Bochum gemeldet waren. Wahlberechtigte, die bis zum 14. August 2009 in Bochum zugezogen und mit Hauptwohnsitz angemeldet waren, wurden ebenfalls von Amts wegen ins Wählerverzeichnis aufgenommen, so dass letztendlich am 30. August 298.427 Wahlberechtigte eingetragen waren.

Das Wählerverzeichnis lag in der Zeit vom 10. August bis zum 14. August 2009 zur Einsichtnahme in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum Bochum aus.

### **Wahlschein und Briefwahl**

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das materielle Wahlrecht des Wahlberechtigten. Er ist neben dem Wählerverzeichnis die formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Folgendes war zu beachten:

1. Der Wahlschein galt nicht im ganzen Stadtgebiet, sondern nur in dem Kommunalwahlbezirk, für den er ausgestellt wurde;
2. mit dem beantragten Wahlschein wurden ohne weiteres auch die Briefwahlunterlagen übermittelt;
3. der Inhaber des Wahlscheins konnte entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines Kommunalwahlbezirkes oder durch Briefwahl wählen; der Wahlschein ließ beide Möglichkeiten zu.

Die Anträge hierzu konnten schriftlich oder persönlich in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum oder in einer Bezirksverwaltungsstelle abgegeben werden.

Mit den Briefwahlunterlagen konnte sofort in eigens dafür bereit gestellten Wahlkabinen in der Sonderarbeitsgruppe oder in einer Bezirksverwaltungsstelle gewählt werden.

Der Wähler hatte mit der Briefwahl aber auch die Möglichkeit seine Stimme unabhängig von Wahlraum und Wahlurne, also von jedem Ort und zeitlich unabhängig bis zum Wahltag, 18:00 Uhr, abzugeben, sobald er den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen erhalten hatte.

Die Briefwahlunterlagen wurden zentral im eingerichteten Briefwahlzentrum in der Graf-Engelbert-Schule am Wahlabend ausgezählt.

### **Ergebnisfeststellung**

Nach Auszählung der Stimmen in den einzelnen Wahllokalen gaben die Wahlvorsteher die Schnellmeldungen telefonisch dem Erfassungszentrum des Wahlbüros durch. Die Ergebnisse wurden mit Hilfe der Wahlsoftware „VoteManager“ erfasst. Die vorläufigen Wahler-

gebnisse wurden laufend am Wahlsonntag im Ratssaal präsentiert und nach Feststellung des vorläufigen Ergebnisses der Landeswahlleitung als Schnellmeldung durchgegeben.

Nach Überprüfung der von den Wahlvorstehern beim Wahlbüro eingereichten Wahlniederschriften stellte der Wahlausschuss am 4. September 2009 das endgültige Wahlergebnis im Stadtgebiet Bochum fest.